

Kurztitel

Urheberrechtsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 111/1936 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 601/1988

§/Artikel/Anlage

§ 90

Inkrafttretensdatum

01.01.1990

Text**Verjährung.**

§ 90. (1) Die Verjährung der Ansprüche auf angemessenes Entgelt, angemessene Vergütung, Herausgabe des Gewinnes und Auskunft richtet sich nach den Vorschriften für Entschädigungsklagen.

(2) Die Ansprüche der einzelnen Anspruchsberechtigten oder Gruppen von Anspruchsberechtigten gegen die Verwertungsgesellschaft verjähren ohne Rücksicht auf die Kenntnis des Anspruchsberechtigten von den die Zahlungspflicht der Verwertungsgesellschaft begründenden Tatsachen in drei Jahren ab diesem Zeitpunkt.